UNFALL - Knochenbruch - UN1065.19

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 50.000,-
(eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leisten wir, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, eine einmalige Entschädigung in der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Höhe, wenn die versicherte(n) Person(en) aufgrund eines Unfalles:

- einen Knochenbruch,
- eine Knochenfissur (Haarriss)
- eine Knochensplitterung oder
- einen knöchernen Ausriss (Abruptio ossea), erlitten hat (haben).

Ermüdungsbrüche sowie alters- und krankheitsbedingte Veränderungen von Knochen gelten nicht als Knochenbruch.

Die Versicherungsleistung kommt auch dann zur Auszahlung, wenn bei versicherten Kindern durch einen Unfall eine Wachstumsfuge verletzt und daraufhin therapiert wird.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird diese Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht jeder versicherten Person für ein und denselben Versicherungsfall - unabhängig davon, ob bei uns weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.